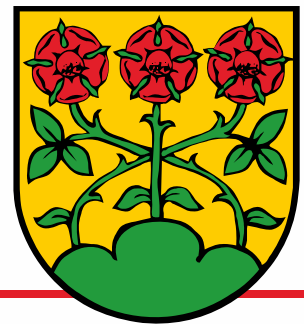


MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 30

Donnerstag, 23. Juli 2020



www.eberdingen.de

Die neue Ortseingangsbeschilderung für alle drei Ortsteile ist montiert. Vielen Dank an die Mitglieder der Lokalen Agenda für deren Vorarbeit.

DIE WOCHE:

Aktuelles:

- Die Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, 23.07.2020 um 19.30 Uhr in der **Gemeindehalle Eberdingen, Hirschstraße 13** statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen
- Änderung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Eberdingen
- Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Markgröningen (Neubaustrecke)

Diese Ausgabe erscheint auch online

Impressum
Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen. Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048 www.nussbaum-medien.de Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Peter Schäfer, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen, Tel. 07042 799-0, Fax 07042 799-466. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“, den Anzeigenteil und den Vertrieb: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



**Notdienste****Notrufe**

Notruf Tel. 112
Feuernotruf Tel. 112
Polizeiposten Vaihingen/Enz Tel. 941-0

Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg
Zuständig für Eberdingen (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 18.00 - 22.00 Uhr
Mittwoch: 14:00 - 24.00 Uhr
Freitag: 16:00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 07:00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche.

Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipstr. 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

Tierärzte**Samstag, 25.07. / Sonntag, 26.07.**

Dr. Schraishuhn, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/6482

Sozialstation Vaihingen

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900

Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse

Telefon 18900

Wochenenddienst Sozialstation**Samstag, 25.07. / Sonntag, 26.07.**

Attia Shahin, Martina / Häring, Jacqueline / Meier, Elisabeth
Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen einzelne Pflegekräfte nicht benannt werden

Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen
Tel. und Fax (07150) 353212

DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222
Ambulante Pflege (07141) 121111
Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235
Mobile Soziale Dienste
(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222
Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239

Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239
Beratung bei Trennung und Scheidung
Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0
Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke (07141) 121231
Ausbildungen Erste Hilfe
Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter www.drk-ludwigsburg.de
Auskünfte (07141) 120245

Sozialverband VdK Nordwürttemberg

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg
Beratungen für Frauen in den Bereichen:
Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing
Terminvereinbarung (07141) 220870
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443
Frauenhaus (07141) 901170
Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern
Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170
Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg
Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg
Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz
Tel.: 07141 144-5233

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr
dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzkrankheiten, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen
Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

- 24.07. Apotheke am Bahnhof, Mühlacker, Bahnhofstr. 120, Tel. 07041/87030
- 25.07. Rathaus-Apotheke, 75428 Illingen, Seestr. 2, Tel. 07042/2918
Park-Apotheke, Hemmingen, Münchinger Str. 10, Tel. 07150/959595
- 26.07. Central Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 42, Tel. 07041/8106946
- 27.07. Enz Apotheke, Vaihingen (Enzweihingen), Vaihinger Str. 4, Tel. 07042/5431
- 28.07. Herz-Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 32, Tel. 07041/817522
- 29.07. Kloster-Apotheke, Horheim, Klosterbergstr. 42, Tel. 07042/3058
Rosen-Apotheke, Wiernsheim, Wurmberger Str. 13, Tel. 07044/5027
- 30.07. Stadt-Apotheke, Maulbronn, Frankfurter Str. 30, Tel. 07043/900100



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

Auswechseln der Wasserzähler



Die Mitarbeiter unseres Gemeindebauhofs sind seit einiger Zeit wieder mit dem Austausch der Wasserzähler bei den betroffenen Wasserabnehmern in unserer Gemeinde beschäftigt. Die Auswechslung der Wasserzähler muss gem. Eichgesetz i.d.R. alle 6 Jahre erfolgen.

Wir bitten daher unseren Gemeindemitarbeitern ggf. den Zugang zu Ihren Wasserzählern zu ermöglichen. Der Austausch ist kostenfrei. Bei Rückfragen können Sie sich an den Gemeindebauhof, Tel. 07042/819 9898, Herrn Rau, Tel. 0171 9506518 wenden. Bürgermeisteramt

Urlaubsbedingt bleibt die Verwaltungsstelle in Hochdorf vom

31.07.2020 – 07.08.2020 geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt in Eberdingen, Tel. 07042/799 -203 oder an die Verwaltungsstelle Nussdorf, Tel. 07042/98081. Bürgermeisteramt

Verwaltungsaußenstelle Nussdorf geschlossen!

Wegen Urlaub bleibt die Verwaltungsaußenstelle Nussdorf **von Montag, den 13.07.2020 bis Freitag, den 31.07.2020** geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Rathaus Eberdingen, Tel. 799-0 (Zentrale) oder Tel. 799-203 (Einwohnermeldeamt). Bürgermeisteramt

TSV NUSSDORF

Schrottsammlung

Samstag, 11. Juli 2020

Wo: auf dem Gelände der Fa. Ego Mayer
Wer: AH-Fußballer
Wann: von 9:00 bis 13 Uhr
Was: - Stahl, Aluminium, Buntmetalle (z.B. Kupfer, Messing), - Mischschrott (z.B. Rasenmäher, Fahrräder) - Elektrokaabel, Elektromotoren

Was nicht: - Blecheimer mit Farbresten - Elektrogeräte, Kühlschränke, Nahrungsmittelspeicheröfen

Wie: Bitte das Schrottgut am **Sammeltag** zum Sammelplatz abliefern - Schweres oder sperriges Schrottgut wird auch abgeholt (! keine Entrümpelungen !) (Meldung bitte am Sammelplatz vor Ort)

TSV NUSSDORF



Sommerferien in den Büchereien!!



Bücherei Eberdingen:
Vom 03.08. – 16.08.2020
Bücherei Nussdorf:

Vom 05.08. – 14.08.2020
Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern eine schöne Urlaubszeit.

Bitte beachten!!

In den Sommerferien in der Zeit vom 30. Juli bis 13. September 2020 - je einschließlich

bleiben die Gemeindehallen in allen drei Ortsteilen, die Sporthalle im Ortsteil Eberdingen sowie das Lehrschwimmbecken im Ortsteil Nussdorf geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und wünschen Ihnen erholsame Ferien!
Bürgermeisteramt

- Seniorennachmittag 2020 der Gemeinde Eberdingen

Nach reichlicher Überlegung müssen wir in diesem Jahr den Seniorennachmittag auf Grund der aktuellen Lage und der hohen Hürden durch die Hygienevorschriften leider absagen.

Wir freuen uns aber auf ein Wiedersehen mit Ihnen im Jahr 2021.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gemeindeverwaltung Eberdingen





Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Donnerstag, 23.07.2020 um 19.30 Uhr** mit nachfolgender Tagesordnung in der **Gemeindehalle Eberdingen, Hirschstraße 13** unter Corona-Pandemie-Bestimmungen statt:

- TOP 1 Einwohnerfrageviertelstunde
- TOP 2 Aufstellen eines Hühnermobils, Gewinn „Am Eberdinger Weg“ u. „Michelsföhrle“, Flst. Nr. 1122, 1123, 1124 u. 8050 in Nussdorf
- TOP 3 Erweiterung der bestehenden Produktionshalle, Industriestraße 2, Flst. Nr. 805 in Hochdorf
- TOP 4 Kenntnisnahme eines Baugesuchs: Erweiterung und Anbau einer Lagerhalle, Maybachstraße 22, Flst. 852/4 in Hochdorf
- TOP 5 Erweiterung des Kernzeitbereichs der Grundschule Nussdorf
 - Mitteilung der Ausschreibungsergebnisse der verschiedenen Baugewerke
 - Vergabe der Arbeiten
- TOP 6 Aussegnungshalle Nussdorf: Teilsanierung des Daches
 - Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses
 - Vergabe der Arbeiten
- TOP 7 Errichtung von PV-Anlagen auf drei öffentlichen Gebäuden
 - Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses
 - Vergabe der Arbeiten
- TOP 8 Bebauungsplan „Betteläcker, Erweiterung“, OT Hochdorf
 - Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange
- TOP 9 Teilweise Auswechslung der Wasserleitung in der Hirschstraße, OT Eberdingen
- TOP 10 Sanierungsarbeiten am Feldwegnetz
- TOP 11 Umbauarbeiten im Zugangsbereich Kindergarten Reischachstraße
- TOP 12 Digitalpakt Schule
 - Information und Vorgehensweise
 - Erstellung eines Medienentwicklungsplans (MEP)
- TOP 13 Annahme von Spenden
- TOP 14 Verschiedenes, Bekanntgaben

Die Einwohnerschaft ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.
Vorsitzender des Gemeinderats
Bürgermeister Peter Schäfer

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Markgröningen (Neubaustrecke)

Landratsamt Ludwigsburg - untere Flurbereinigungsbehörde
Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigung Markgröningen (Neubaustrecke)

Schlussfeststellung vom 07.07.2020

Das Landratsamt Ludwigsburg - untere Flurbereinigungsbehörde - erklärt das Flurbereinigungsverfahren Markgröningen (Neubaustrecke) für abgeschlossen. Hierzu wird festgestellt, dass

- die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind
- den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen
- die Kasse der Teilnehmergemeinschaft aufgelöst ist
- die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind.

Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig erlischt auch die Teilnehmergemeinschaft.

Dieser Beschluss beruht auf § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546). Dieser Beschluss kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/1993) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten und der Vorstand innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg, Sitz: Ludwigsburg einlegen.

gez. Drotleff
Amtsleiter

D.S.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Allgemeinverfügung vom Stand 31.03.2020 wird mit Wirkung vom 24.07.2020 geändert.

Im Wesentlichen betrifft es die Dauer der Quarantäne, die verfügt wird. Denn aufgrund der neuen Einschätzungen des Robert-Koch-Institutes kann diese von 14 Tage auf nun 10 Tage verkürzt werden.

Ebenfalls neu ist, dass in bestimmten Fällen ein Negativtest vorgelegt werden muss und dass die Kontaktpersonen nicht mehr an die Gemeinde Eberdingen, sondern an das Landratsamt Ludwigsburg direkt gemeldet werden müssen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Eberdingen

Die Gemeinde Eberdingen erlässt nach §§ 28 Abs. 1, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) i.V.m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) als zuständige Ortspolizeibehörde folgende

Änderung der Allgemeinverfügung über die häusliche Absonderung und weiteren Maßnahmen von Personen, die mit dem Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) infiziert sind und deren Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus in der Fassung vom 31.03.2020.

I. Verfügungen gegenüber Personen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind

1. Infizierte haben sich - unverzüglich und ohne weitere Anordnung - zur Absonderung in häusliche Quarantäne in ihre Wohnung zu begeben, sobald sie von der Gemeinde Eberdingen, dem Labor, ihrem Arzt oder dem Gesundheitsamt Kenntnis darüber erhalten haben, dass sie mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind. Als infiziert gelten Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden. Infizierten ist es während der Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall).
2. Die Absonderung gilt bei Infizierten ab Auftreten der Krankheitssymptome; bei Verläufen ohne erkennbare Symptome ab Abnahme des Testabstrichs. Die Absonderung dauert mindestens 10 Tage. Sofern nach 10 Tagen noch Symptome bestehen, endet die Quarantäne erst nach 48 Stunden Symptomfreiheit (nach Rücksprache mit der ärztlichen Betreuung). Bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen und bei ursprünglich Infizierten mit besonders schweren Krankheitsverläufen mit Sauerstoffbedürftigkeit bedarf es vor Ende der Absonderung zusätzlich noch eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Eine Abweichung von diesen Kriterien kann im Einzelfall nach Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.
3. Infizierten ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
4. Infizierte haben nach Bekanntwerden der Infektion bzw. Auftreten der Symptome unverzüglich ihre Kontaktpersonen gemäß II. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung zu ermitteln und zu informieren.
 - a. Infizierte haben nach Bekanntwerden der Infektion bzw. Auftreten der Symptome soweit möglich unverzüglich ihre Kontaktpersonen darüber zu informieren, dass sie Kontaktperson der Kategorie I sind und für sie die Regelungen für Kontaktperson im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten. Infizierte haben ihre Kontaktpersonen darauf hinzuweisen, dass diese die vorliegende Allgemeinverfügung zu beachten haben, soweit sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde Eberdingen haben.



- b. Infizierte haben eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen. Zu benennen sind alle Personen i.S. von II. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung, mit denen der Infizierte im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung bzw. bis zur Mitteilung des positiven Testergebnisses auf das Virus SARS-CoV-2 durch das Gesundheitsamt Kontakt hatte. Sollten keine Symptome vorliegen, so gilt der Zeitraum ab 48 Stunden vor Abnahme des Testabstrichs. Die Liste muss soweit möglich Vor- und Nachname sowie Anschrift der Kontaktperson und eine Information darüber enthalten, ob die Kontaktperson durch den Infizierten informiert werden konnte. Soweit dem Infizierten bekannt, ist ferner die Erreichbarkeit der Kontaktperson anzugeben (z.B. Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse).
- c. Infizierte haben die Liste mit den entsprechenden Kontaktpersonen unverzüglich vorzulegen. Die Übersendung erfolgt an die E-Mailadresse Kontaktperson-corona@landkreis-ludwigsburg.de, falls dies nicht möglich sein sollte per Post an Landratsamt Ludwigsburg – Kontaktpersonenmanagement - Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg.

Soweit Infizierte nicht in der Lage sein sollten, ihre Kontaktpersonen selbst zu informieren, selbst eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen oder diese zu übermitteln, haben sie das Landratsamt Ludwigsburg unverzüglich hierüber zu informieren. Sie erreichen den zuständigen Bereich Kontaktpersonenmanagement auch telefonisch unter 07141/144-69400.

II. Verfügungen gegenüber Kontaktpersonen der Kategorie I

1. Kontaktpersonen der Kategorie I haben sich ebenfalls - unverzüglich und ohne weitere Anordnung - zur Absonderung in häusliche Quarantäne in ihre Wohnung zu begeben, sobald sie von dem Infizierten, der Gemeinde Eberdingen oder dem Gesundheitsamt Kenntnis darüber erhalten, dass sie Kontaktperson der Kategorie I sind.

Kontaktpersonen der Kategorie I ist es während der Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

Als Kontaktpersonen der Kategorie I gelten Personen, die zu einem Infizierten gemäß I. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis 48 Stunden nach Symptomlosigkeit des Infizierten oder sofern keine Symptome vorlagen, 48 Stunden vor Abnahme des Testabstrichs oder während der Absonderung des Infizierten

- mindestens kumulativ 15-minütigen Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs mit einem Infizierten hatten. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
 - direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten von Infizierten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Infizierten, wie z.B. durch Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc. hatten.
 - als medizinisches Personal zu einem Infizierten im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung mit weniger als zwei Meter Abstand Kontakt hatte, ohne dabei Schutzausrüstung zu tragen.
2. Die Absonderung gilt bei Kontaktpersonen der Kategorie I ab dem letzten Kontakt zu der infizierten Person. Die Absonderung dauert 14 Tage. Sofern die Kontaktperson der Kategorie I während der Absonderung nachweislich erkrankt oder Symptome zeigt, beginnt die Quarantäne für diese erneut. Es gelten dann aber die Bestimmungen für Infizierte gemäß Ziffer I. dieser Verordnung.

Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, die mit einem Infizierten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist bezüglich des Beginns der Quarantäne hingegen auf den ersten Kontakt nach Auftreten der ersten Symptome bei dem infizierten Haushaltsmitglied abzustellen. Die Kontaktperson der Kategorie I hat sich auch in diesem Fall für 14 Tage abzusondern. Sofern eine weitere Kontaktperson der Kategorie I der Haushaltsgemeinschaft in dieser Zeit nachweislich erkrankt oder Symptome zeigt, beginnt die Quarantäne für diese erneut. Es gelten dann aber die Bestimmungen für Infizierte gemäß

Ziffer I. dieser Verordnung. Für bisher nicht infizierte Mitglieder derselben Haushaltsgemeinschaft verlängert sich die Pflicht zur Absonderung als Kontaktperson dann um weitere 14 Tage.

3. Kontaktpersonen der Kategorie I ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
4. Für dringend benötigte Beschäftigte der kritischen Infrastruktur können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen für Kontaktpersonen der Kategorie I von der Anordnung der häuslichen Quarantäne nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
5. Für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung unterliegen Kontaktpersonen der Kategorie I ab Beginn der Absonderung der Beobachtung gemäß § 29 IfSG. Während der Zeit der Absonderung haben Kontaktpersonen der Kategorie I die erforderlichen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.
6. Kontaktpersonen der Kategorie I sind ferner verpflichtet, für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung den Beauftragten des Gesundheitsamtes auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
7. Kontaktpersonen der Kategorie I sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes für die Zeit der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten.
8. Bis zum Ende der Absonderung gemäß II. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung müssen Kontaktpersonen der Kategorie I:
 - a. zweimal täglich Ihre Körpertemperatur messen;
 - b. täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei Covid-19 Erkrankungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, wann diese Verordnung nicht mehr erforderlich sein wird. Bei einer entsprechenden Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

IV. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

V. Allgemeine Hinweise

- Infizierte haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie unverzüglich das Gesundheitsamt oder Ihren Hausarzt.
- Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden bzw. eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert ist.
- Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, beispielsweise aufgrund eines medizinischen Notfalls, haben Infizierte und Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich über das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 zu informieren. Bei einem unumgänglichen persönlichen Kontakt mit anderen Personen haben Infizierte sofern möglich einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) enganliegend zu tragen. Ist ein solcher nicht verfügbar, hat der Infizierte die Mund-Nasen-Partie mit Stoff (z.B. einem Schal oder einem Halstuch) abzudecken. Zusätzlich sollte sofern möglich einen Mindestabstand von zwei Metern zu der anderen Person gewahrt werden.



- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen Personen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie anschließend sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.
- Nachweislich infizierte Personen, welche sich bereits mindestens 10 Tage in Quarantäne befanden und mindestens 48 Stunden symptomfrei waren, müssen im weiteren Verlauf nicht erneut in Quarantäne, auch wenn die Voraussetzungen dieser Allgemeinverfügung vorliegen.

Sachverhalt

Am 14.04.2020 wurde erstmals bei einer Person in Eberdingen das neuartige Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) nachgewiesen. Seitdem sind die Fallzahlen in Eberdingen angestiegen. Nach derzeitigem Stand gibt es in Eberdingen 10 Erkrankte. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Erkrankten weiterhin ansteigen wird.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen allem voran die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Gemäß den Richtlinien des RKI stellt aber auch die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Dieser fachlichen Bewertung schließt sich das Gesundheitsamt Ludwigsburg und die Gemeinde Eberdingen an. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Corona-Virus (SARS-CoV-2) die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die maximale Inkubationszeit (Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbrechen der Krankheit) beträgt laut RKI (nach derzeitigem Kenntnisstand) 14 Tage. Bricht die Krankheit aus, ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einer Krankheitsdauer von mindestens 10 Tagen auszugehen. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt. Die Gemeinde Eberdingen ist gemäß § 1 Abs. 6 IfSGZustV als Ortspolizeibehörde zuständig für den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung.

Von der Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG aufgrund des Erlasses dieser Allgemeinverfügung abgesehen.

I. Verfügungen gegenüber Personen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind

Zu Ziffer 1

Die rechtliche Grundlage für die häusliche Absonderung von Infizierten ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, An-

steckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden. Demnach können Erkrankte bzw. Ansteckungsverdächtige in einer geeigneten Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Gemäß den Richtlinien des RKI stellt die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus frühzeitig zu verhindern.

Die unter I. Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung genannten an COVID-19 erkrankten Personen (Infizierte) sind Kranke i.S.v. § 2 Nr. 4 IfSG. Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Hierzu ist die Anordnung der häuslichen Quarantäne von erkrankten Personen erforderlich und geeignet. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit des Corona-Virus und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen gibt es keine milderen Mittel, um eine weitere Ausbreitung zu unterbinden. Normale Schutzkleidung würde im Alltag keinen vergleichbaren Schutz gewährleisten. Nur durch die Quarantäne kann sichergestellt werden, dass der Kontakt zu anderen, bisher nicht infizierten Personen, weitestgehend reduziert bzw. ausgeschlossen wird. Die Anordnung der häuslichen Quarantäne ist auch angemessen. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für andere Menschen ausgeht, muss das Interesse von infizierten Personen an einer ungehinderten Bewegungsfreiheit gegenüber den hohen Rechtsgütern des Lebens und der Gesundheit bisher nicht erkrankter Personen zurückstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Dauer der Quarantäne.

Zu Ziffer 2:

Das RKI hatte ursprünglich für Infizierte eine Quarantänedauer von 14 Tagen empfohlen. Diese Einschätzung wurde aktualisiert. Die nunmehr vom RKI empfohlene verkürzte Dauer der Quarantäne für Infizierten (10 Tage) machte eine Anpassung der bisher geltenden Allgemeinverfügung in der Fassung vom 31.03.2020 notwendig. Demnach ist nur eine mindestens 10-tägige Quarantäne nach Auftreten der ersten Krankheitssymptome erforderlich, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus auszuschließen, da nach den neustens Erkenntnissen von einer 10-tägigen Dauer des Krankheitsverlaufs auszugehen ist. Bei Verläufen ohne erkennbare Symptome ist auf den Zeitpunkt der Abnahme des Testabstrichs abzustellen. Sollten nach der 10-tägigen Quarantäne weiterhin Krankheitssymptome bestehen, muss die Quarantäne zur Verhinderung einer Verbreitung fortgesetzt werden, bis 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt. Erst dann kann nach den Empfehlungen des RKI davon ausgegangen werden, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist.

Zudem ist nach Empfehlungen des RKI bei ursprünglich schweren Krankheitsverläufen mit Sauerstoffbedürftigkeit sowie bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen nunmehr grundsätzlich vor Ende der Absonderung das Vorliegen eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30 notwendig.

Schwere Krankheitsverläufe mit Sauerstoffbedürftigkeit können mit einer länger andauernden Virusausscheidung einhergehen. Um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in diesen Fällen auszuschließen, bedarf es vor Ende der Absonderung zusätzlich eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Die PCR-Untersuchung basiert mindestens auf zwei zeitgleich durchgeführten Abstrichen: einem oropharyngealen und einem nasopharyngealen Abstrich. Möglich ist die Überführung zweier Abstrichtupfer in dasselbe Transportmedium oder Abnahme beider Abstriche mit demselben Abstrichtupfer.

Da Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen zu einem besonders vulnerablen Personenkreis gehören und bei diesen ein weitaus höheres Risiko für schwere bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei einer Erkrankung an dem SARS-CoV-2 Virus besteht, bedarf es vor Ende der Absonderung bei ursprünglich infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern ebenfalls zusätzlich eines negativen PCR-Testresultats oder eines Ct-Wertes >30. Nur so kann das Infektionsrisiko für andere Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung wirksam ausgeschlossen werden.

Zur Abstimmung der Formalien der Testung kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen Arzt.



Zu Ziffer 3:

Die rechtliche Grundlage für das angeordnete Besuchsverbot von Infizierten ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Wie unter I. zu Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung dargestellt, sind an COVID-19 erkrankte Personen (Infizierte) Kranke i.S.v. § 2 Nr. 4 IfSG. Da das Corona-Virus SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch übertragen wird und der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist, ist bei Kranken der Kontakt mit anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht gestattet, um eine Weiterverbreitung des Virus zu vermeiden.

Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Hierzu ist die Anordnung eines Besuchsverbots erforderlich und geeignet. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit des Corona-Virus und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen gibt es keine milderen Mittel, um eine weitere Ausbreitung zu unterbinden. Normale Schutzkleidung würde bei Besuchen keinen vergleichbaren Schutz gewährleisten. Nur durch die häusliche Quarantäne in Verbindung mit einem Besuchsverbot kann sichergestellt werden, dass der Kontakt zu anderen, bisher nicht infizierten Personen, weitestgehend reduziert bzw. ausgeschlossen wird. Die Anordnung des Besuchsverbots ist auch angemessen. Die sich aus dem Besuchsverbot ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für andere Menschen ausgeht, muss das Interesse von infizierten Personen an Besuchen gegenüber den hohen Rechtsgütern des Lebens und der Gesundheit bisher nicht erkrankter Personen zurückstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Dauer des Besuchsverbots. Die Dauer des Besuchsverbots bestimmt sich nach der Dauer der Quarantäne. Es gelten insoweit die Ausführungen unter I. zu Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer 4:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Um Infektionsketten wirksam und schnell unterbrechen zu können ist es notwendig, schnellstmöglich die Kontaktpersonen von Infizierten zu ermitteln, um diesen gegenüber ebenfalls die häusliche Quarantäne anzuordnen. Da nur der Infizierte Auskunft über seine Kontaktpersonen erteilen kann, ist die Verpflichtung zur unverzüglichen Erstellung und Übersendung von Kontaktlisten sowie die entsprechende Information an die Kontaktpersonen erforderlich und geeignet, eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

II. Verfügungen gegenüber Kontaktpersonen der Kategorie I

Zu Ziffer 1 - 3:

Es gelten die Ausführungen zu Infizierten unter I. zu Ziffer 1-3 dieser Allgemeinverfügung entsprechend. Die Dauer der Absonderung beträgt bei Kontaktpersonen jedoch abweichend zu den Infizierten nach wie vor 14 Tage ab dem letzten Kontakt zu der infizierten Person, da die Inkubationszeit nach Angaben des RKI weiterhin maximal 14 Tage beträgt. Bei Personen eines gemeinsamen Haushalts wird hingegen auf den ersten Kontakt nach Bekanntwerden der Symptome bei dem Infizierten abgestellt. Danach soll im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung erfolgen.

Aufgrund des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person sind Kontaktpersonen der Kategorie I als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen

Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger SARS-CoV-2 aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der besonderen Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person als Kontaktperson der Kategorie I hatte. Dies ist nach Einschätzung des RKI der Fall,

- bei mindestens 15-minütigem Gesicht- ("face-to-face") Kontakt zu einem Infizierten, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- bei direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten von Infizierten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Infizierten, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc
- bei medizinischem Personal soweit Kontakt zu einem Infizierten im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung mit weniger als 2 Meter Abstand bestand, ohne dabei Schutzausrüstung zu tragen.

Zu Ziffer 4:

Um weiterhin die Grundversorgung, insbesondere die medizinische Versorgung, aufrechtzuerhalten, können für dringend benötigte Beschäftigte der kritischen Infrastruktur vom Gesundheitsamt Ludwigsburg auf Antrag Ausnahmen für Kontaktpersonen der Kategorie I von der Anordnung der häuslichen Quarantäne nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden. Im Falle einer Ausnahme ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass hierdurch Ansteckungsgefahren für Dritte weitestgehend minimiert werden.

Zu Ziffer 5 - 8:

Kontaktpersonen der Kategorie I sind als Ansteckungsverdächtige gemäß § 2 Abs.7 IfSG zu qualifizieren. Es steht demnach bei Kontaktpersonen noch nicht fest, ob sich diese ebenfalls mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert haben. Um eine mögliche Infektion schnellstmöglich zu erkennen und gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen einzuleiten, bedarf es daher der Anordnung der Beobachtung gemäß § 29 Abs. 1 IfSG durch das Gesundheitsamt und bei Bedarf einer entsprechenden Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt nach § 29 Abs. 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Durch die Anordnung zweimal am Tag Fieber zu messen und täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen wird sichergestellt, dass eine mögliche Infektion schnellstmöglich erkannt wird und gegebenenfalls weitere erforderliche Schutzmaßnahmen angeordnet werden können.

III. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung der Gemeinde Eberdingen in der Fassung vom 21.07.2020 über die häusliche Absonderung und weiteren Maßnahmen von Personen, die mit dem Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) infiziert sind und deren Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen gem. § 1 der Bekanntmachungssatzung bekanntgemacht.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei Covid-19 Erkrankungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, wann diese Verordnung nicht mehr erforderlich ist. Bei einer entsprechenden Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.



IV. Sofortige Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Eberdingen mit Sitz in 71735 Eberdingen erhoben werden.

Eberdingen, 21.07.2020

gez.

Peter Schäfer
Bürgermeister

Bürgerinformationen

Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

im Ortsteil Nussdorf

27.07. zum 95. Geburtstag,
Walter Gerlach, Wittumstr. 5

Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.
Bürgermeister Peter Schäfer



*Sollten Sie **keine** Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungen außerhalb der Verwaltungsaußenstellen.
Bürgermeisteramt*

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung

Ab Montag, 04.05. mit vorheriger Terminvereinbarung:

Montag - Freitag 8:30 - 11:30 Uhr

Montagnachmittag 16:00 - 18:30 Uhr

Die Verwaltungsstelle Hochdorf/Enz und Nussdorf sind dienstags und donnerstags geschlossen.

Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz



Dienstag bis Freitag

je einschließlich 9:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr

Samstag, sonn- und feiertags

durchgehend von 10:00 - 17:00 Uhr

Das Museum ist montags geschlossen.

Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

Eberdingen

montags 15:00 - 18:00 Uhr

donnerstags 16:00 - 19:00 Uhr

Hochdorf/Enz

montags 15:00 - 18:00 Uhr

donnerstags 11:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Nussdorf

dienstags 15:00 - 18:00 Uhr

mittwochs 11:00 - 12:00 Uhr

donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Jedoch sind einige **Regelungen** notwendig geworden, um die erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften umsetzen zu können:

- es dürfen sich max. 3 Besucher gleichzeitig in der Bücherei aufhalten
- Medien dürfen nur ausgeliehen oder zurückgegeben werden. Der Aufenthalt sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Das weitere Verweilen in der Bücherei ist nicht erlaubt
- es ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten
- Kinder unter 6 Jahren haben keinen Zutritt
- Kinder zwischen 6 und 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt
- Besucher/-innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel ist vor Betreten der Bücherei zu verwenden

Müllabfuhr

Donnerstag 23.07. Biogut + Restmüll 1100 L

Dienstag 28.07. Flach 1100 L

Donnerstag 30.07. Restmüll + Biogut + Restmüll 1100 L



„Kompostierbare“ Plastiktüten sind nicht Bio

Wer seinen Biomüll sauber trennt, schützt die Umwelt. Denn aus den eingesammelten Garten- und Küchenabfällen wird Kompost und Biogas hergestellt. Ein weit verbreitetes Missverständnis sind „kompostierbare“ Plastiktüten. Denn wirklich „bio“ sind auch diese Beutel nicht.

Im Schnitt landen im Biomüll pro Jahr 900 Tonnen an Störstoffen, die aufwändig aussortiert werden müssen. Das entspricht der Menge von 45000 Leerungen. Ein großes Problem sind vor allem Plastiktüten, auch sogenannte kompostierbare Müllbeutel, die sich gar nicht oder zu langsam zersetzen. Bei der Sortierung kann nicht zwischen „Bio-Plastik“ und herkömmlichen Tüten unterschieden werden. Daher werden auch die kompostierbaren Beutel aussortiert.

Grundsätzlich ist „Bio-Plastik“ durchaus kompostierbar. Nach EU-Norm müssen die Beutel in zwölf Wochen zerfallen. Das ist aber zu lange für die Vergärungsanlage. In Westheim (Landkreis Gernsheim) wird der Biomüll aus dem Landkreis Ludwigsburg zu wertvollem Biogas und Kompost umgewandelt. Die Zeit reicht nicht aus, damit sich die Plastik-Teilchen vollständig zersetzen können. Und dabei entsteht auch kein Kompost, sondern nur Kohlendioxid und Wasser. Daher ist der bessere Platz für den geleerten Bio-Beutel die Restmülltonne. Denn einen Vorteil haben die angeblichen „Öko-Beutel“: Bei der Verbrennung entstehen im Gegensatz zu vielen anderen Plastik-Tüten keine Schadstoffe.

Am besten verpackt ist der Biomüll in Zeitungspapier, empfehlen die Scouts der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg (AVL), die derzeit die Biotonnen im Landkreis kontrollieren. Das Papier saugt die Feuchtigkeit auf und sorgt so für ein besseres Klima in der Tonne.





Öffnungszeiten und Telefonnummern

Gemeindeverwaltung

Tel. 7990

Internet: www.eberdingen.de

E-Mail: buergermeisteramt@eberdingen.de

Zentralverwaltung

Rathaus Eberdingen

Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminvereinbarung -

Montag - Freitag	08.30 - 11.30 Uhr
Montag	16.00 - 18.30 Uhr

Durchwahl

Bürgermeister	799 401
Sekretariat	799 402
Fax	799 466

Bauamt

Amtsleiter	799 306
Stellv. Amtsleiterin	799 307
Fax	799 477

Kämmerei und Personalamt

Amtsleiter	799 315
Sekretariat	799 316
Liegenschaften, KAG-Beiträge	799 317
Steueramt (Wasserzins, Grundsteuer, Gewerbsteuer, Hundesteuer, stellv. Kasse)	799 309
Kasse	799 311
Fax	799 488

Ordnungs- und Sozialamt

Amtsleiter	799 304
Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung, Verlässliche Grundschule)	799 302
Hallenbelegung, Ortseingangstafeln	799 204
Gemeindevollzugsbediensteter	799 205
Fax	799 499
Einwohnermeldeamt (Ausweise, Fundsachen, Gewerbean-/abmeldungen)	799 203
Standesamt, Friedhof	799 202
Fax	799 455

Gemeindebauhof

	819 9898
Fax	81 999 07
Wassermeister	0171 950 6490
stv. Wassermeister	0171 950 6518

Freibad und Kiosk bleiben im Jahr 2020 geschlossen

Verwaltungsaußenstellen:

Hochdorf/Enz	7095
Fax	81 74 27

Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminvereinbarung -

Montag, Mittwoch, Freitag	08.30 - 11.30 Uhr
Montag	16.00 - 18.30 Uhr

Nussdorf	980 81
Fax	81 54 63

Öffnungszeiten: - bitte vorherige Terminvereinbarung -

Montag, Mittwoch, Freitag	08.30 - 11.30 Uhr
Montag	16.00 - 18.30 Uhr

Keltenmuseum Hochdorf/Enz

Fax	78 911
	370 744
Öffnungszeiten:	
Dienstag - Freitag	09.30 - 12.00 Uhr u. 13.30 - 17.00 Uhr
Sa., So. + Feiertag	10.00 - 17.00 Uhr

Ortsbüchereien

Eberdingen	799 208
Öffnungszeiten:	
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr + Do. 16.00 - 19.00 Uhr	

Hochdorf/Enz	87 14 18
Öffnungszeiten:	
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr	

Nussdorf	94 01 68
Öffnungszeiten:	
Di. 15.00 - 18.00 Uhr	
Mi. 11.00 - 12.00 Uhr	
Do. 16.00 - 18.00 Uhr	

Kindergärten

OT Eberdingen	"Arche Noah"	7050
OT Hochdorf	"Regenbogen"	77145
OT Hochdorf	"Schillerschule"	871417
OT Hochdorf	"Waldzwerge"	8132164
OT Nussdorf	"Blumenstraße"	818350
OT Nussdorf	"Reischachstraße"	5608

Grundschule Eberdingen

Schillerschule Hochdorf (Stammschule)	87140
Fax	871422
Internet: www.schule-eberdingen.de	
E-Mail: sekretariat@schule-eberdingen.de	
Karl-Ehmann-Schule Nussdorf (Außenstelle)	97 050-0
Fax	9705022

Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Hochdorf	87 14 21
Öffnungszeiten: 11.15 - 17.00 Uhr	

Nussdorf	97 05020
Öffnungszeiten: 11.30 - 17.00 Uhr	

Forstdienststelle	07152 52488
im Forstrevier Heimerdingen Steffen Frank (Steffen.Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de)	

Geänderte Öffnungszeiten der Postagenturen:

Postagentur
Stuttgarter Str. 51
71735 Eberdingen
In den Sommerferien gelten geänderte Öffnungszeiten:

Montag – Dienstag	18:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch – Donnerstag – Freitag	15:00 – 17:00 Uhr
Samstag	12:00 – 13:00 Uhr

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen eine erholsame Urlaubszeit.

Das Team der Postagenturen
Eberdingen, Hochdorf, Hemmigen

AVL Service Center	07141 144 2828
servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de	

Wertstoffhof BURGHOF Plus

Öffnungszeiten:	
Mo – Fr	07:45 – 11:45 Uhr und 12:45 – 15:45 Uhr
Sa	09:00 – 13:00 Uhr

Kehrbezirke für die Kaminreinigung

OT Eberdingen und Nussdorf	940624
Bezirksschornsteinfegermeister Michael Hrdina	

OT Hochdorf/Enz	0711 8386410
Bezirksschornsteinfegermeister Stephan Müller	



Schulnachrichten

Grundschule Eberdingen

Corona setzt die Schach-AG nicht schachmatt

Das zweite Schulhalbjahr war hart für die Kinder. Das Schulhaus durfte zeitweise nicht mehr betreten werden, die Unterrichtsfächer beschränkten sich auf Mathematik, Deutsch und Sachunterricht, und die Schulfreunde waren fern. Ja, die Kinder mussten auf manches in diesem Schulhalbjahr verzichten.

Herr Kranich und sein Team rund um die Schach-AG, Strategen und Problemlöser nicht nur auf dem Schachbrett, wollten ihre AG-Kinder in diesen Tagen nicht einfach hängenlassen und gaben ihr Projekt nicht auf. Wenn man sich nicht mehr in der Schule zum Schach treffen kann, müssen andere Wege gefunden werden. Herr Kranich verschickte deshalb „Hirnfutter“ an seine „Schach“-Kinder. Diese waren dankbar über diese Abwechslung und lösten Schachprobleme am heimischen Schreibtisch. Wer nicht weiterkam, durfte Herrn Kranich anrufen und sich Tipps holen.

Jetzt zum Ende des Schuljahres haben es alle acht Teilnehmer*innen wieder geschafft, ihr Bauerndiplom abzulegen. Sogar einmal die Höchstpunktzahl mit 100 Punkten wurde erreicht. Problem gelöst.

Wir danken Herrn Kranich und seinem Team, dass sie auch in diesem Jahr wieder mit der Schach-AG den ergänzenden Unterricht bereichert haben und hoffen, dass im nächsten Schuljahr die Schach-Partien wieder unter normalen Bedingungen in den Klassenzimmern stattfinden können.

Stromberg-Gymnasium Vaihingen

Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien

Am Stromberg-Gymnasium beginnt der Unterricht nach den Sommerferien für die Klasse 6 - J 2 am Montag, den 14. September 2020 um 7.30 Uhr.

In der 1. und 2. Stunde findet Unterricht beim Klassenlehrer, in der Kursstufe beim Obertutor statt. Ab der 3. Stunde ist Unterricht nach Stundenplan.

Der Stundenplan kann ab Freitag, 11. September 2020 auf der Homepage der Schule eingesehen werden (Klassen 6 - J 2).

Die neuen Fünftklässler starten am Dienstag, 15. September 2020. Bitte beachten Sie hierfür Ihre schriftliche Einladung.

Die Schulleitung

Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz

Grabenstr. 18, 71665 Vaihingen
Tel. 07042 / 18510

E-Mail: jugendmusikschule@vaihingen.de
www.jugendmusikschule-vaihingen.de

Die Jugendmusikschule Vaihingen informiert: Neue Schnuppertermine für Musikalische Früherziehung (MFE):

Für Familien mit Interesse an musikalischer Früherziehung können die Kinder am Mittwoch, den 29. Juli 2020 in Sersheim im Bürgerhaus im Mehrzweckraum um 16:00 Uhr zu einem Schnuppertermin kommen.

Am Donnerstag, den 30. Juli 2020 gibt es einen Schnuppertermin in Vaihingen in der Musikschule im Raum Orff um 15:00 Uhr. Unter den jetzigen Bedingungen können die Kinder im Kurs dabei sein, die Eltern werden gebeten, dem Kurs durch die Glaswand bzw. durch die Fenster zuzusehen.

Bitte melden Sie sich im Vorfeld im Sekretariat an.

Zum neuen Schuljahr wird es voraussichtlich in allen Unterrichtsfächern wieder **freie Plätze** geben. **Anmeldungen** hierfür sollten möglichst noch **vor den Sommerferien** erfolgen.

Nachdem Corona-bedingt unser Tag der offenen Tür leider nicht stattfinden konnte, möchten wir an dieser Stelle nochmals auf die Möglichkeit kostenloser Schnupperstunden hinweisen. Diese können gerne über das Sekretariat angefragt werden. Hier erhalten Sie auch allgemeine Informationen zu allen Kursen, Instrumental- und Gesangsunterricht sowie den Ensemblefächern.

Unterricht in der letzten Schulwoche: An der Jugendmusikschule findet am Donnerstag, 30.07. und Freitag, 31.07. noch regulärer Unterricht statt.

Kontakt:

Stadt Vaihingen an der Enz
Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz
Grabenstr. 18, 71665 Vaihingen, Tel. 07042-18510
E-Mail: jugendmusikschule@vaihingen.de
www.jugendmusikschule-vaihingen.de

Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

Netze BW unterstützt sicheres ‚Zuhause-Laden‘ von E-Fahrzeugen: Anmeldung der Ladeeinrichtung beim Netzbetreiber erforderlich

Die Zahl der Elektroautos auf Deutschlands Straßen steigt stetig an. Dies wird durch die Förderung aus dem aktuellen Konjunkturprogramm der Bundesregierung nun einen zusätzlichen Schub erhalten. Die Akzeptanz der Elektromobilität hängt jedoch auch ganz stark von den Lademöglichkeiten ab. In diesem Zusammenhang rückt auch die Variante „zuhause laden“ immer stärker in den Fokus. Die Netze BW bietet hier umfassende Informationen an.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Es empfiehlt sich eine private Ladeeinrichtung, eine sogenannte Wallbox zu installieren. Eine haushaltsübliche 230-Volt-Steckdose ist nicht für das Aufladen eines E-Fahrzeugs und der damit verbundenen starken Dauerbelastung ausgelegt.
- Die Installation einer Wallbox muss von einem Elektroinstallateur durchgeführt werden. Benötigt wird hierfür ein Starkstrom-Anschluss im Haus, der mit der Ladeeinrichtung verbunden wird. Der Elektroinstallateur hilft in der Regel auch bei sämtlichen Vorüberlegungen.
- Grundsätzlich müssen alle Lademöglichkeiten (fest ange-schlossene und mobile Ladeeinrichtungen) dem Netzbetreiber gemeldet werden. Ladeeinrichtungen mit einer Leistung von mehr als 12 kW bedürfen einer vorherigen Genehmigung. Die Anmeldung beim Netzbetreiber ist notwendig, damit das Stromnetz vor der Installation geprüft und bei Bedarf entsprechend verstärkt werden kann.

Onlineanmeldung Ihrer Ladeeinrichtung unter:

www.netze-bw.de/netzanschluss/ladeeinrichtung-anmelden

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.netze-bw.de/netzanschluss/elektromobilitaet-zuhause



LEADER Heckengäu

LEADER Heckengäu fördert Ihr Projekt!

Bis zum 10. August können Projektanträge eingereicht werden

Das Zeitfenster der aktuellen Förderperiode von LEADER Heckengäu, die 2014 gestartet ist, schließt sich. Ab sofort werden Projekte im "laufenden Verfahren" zur Förderung ausgewählt. Das bedeutet, umsetzungsreife Projekte können bis auf Weiteres permanent bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Förderfähige Projekte müssen von der Aktionsgruppe beschlossen und vom Land genehmigt werden. Erst dann kann mit der Umsetzung begonnen werden. Das Verfahren läuft so lange, wie Mittel vorhanden sind. Projektanträge, die bis zum 10. August eingereicht werden, können in der nächsten Auswahlrunde Ende August vorgesehen werden.

Fragen beantwortet die LEADER-Geschäftsstelle Heckengäu im Landratsamt Böblingen: Tel. 07031 663-2141 oder -1172, Mail: info@leader-heckengaeu.de.

LEADER ist ein Förderprojekt der Europäischen Union. Die Abkürzung (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale) steht für „Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“.

Die Gebietskulisse von LEADER Heckengäu:

Im Landkreis Böblingen Weissach, Deckenpfronn, Jettingen, Mötzingen und Bondorf, im Landkreis Calw Bad Liebenzell, Simmozheim, Althengstett, Ostelsheim, Gechingen, Wildberg, Nagold, Egenhausen und Haiterbach. Im Enzkreis Wiernsheim, Mönshheim, Wimsheim, Frieolzheim, Tiefenbronn und Neuhausen und im Landkreis Ludwigsburg die Gemeinde Eberdingen.